

## **Antrag**

**der Abg. Nico Weinmann u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums der Justiz und für Europa**

### **Situation der Strafverfolgung und des Strafprozesses in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. in wie vielen Fällen seit der Stellungnahme auf den Antrag Drucksache 16/1134 aufgrund personeller Engpässe sich Verfahren in einer Weise verzögerten, die u. a. zur Freilassung von Personen, deren jeweils angelastete Straftaten benannt werden sollen, in Untersuchungshaft führten;
2. in welcher Weise jeweils die Strafverfahren gegen die vorgenannten freigelassenen Personen und die 20 Personen endeten, deren Haft- und Unterbringungsbefehle nach Angaben der Stellungnahme zum Antrag Drucksache 16/1134 wegen Verstoßes gegen das Beschleunigungsgebot in Haftsachen aufgehoben wurden;
3. inwieweit unter jeweiliger Angabe der Straftaten diese Personen in der Zeit bis zum Ende des jeweiligen Strafverfahrens, in dem Haft- und Unterbringungsbefehle erlassen und aufgehoben wurden, erneut straffällig wurden;
4. inwieweit seit der Stellungnahme auf den Antrag Drucksache 16/1134 sogenannte Hilfsstrafkammern gebildet wurden bzw. jeweils fortbestanden;
5. wie sich die Entwicklung der zeitlichen Länge der Strafverfahren der letzten fünf Jahre in Baden-Württemberg in Abhängigkeit der Zahl der Verfahrensbeteiligten und Rechtsbeistände, des Umfangs der Beweisaufnahme, der infrage kommenden Straftaten, der jeweiligen Instanz, der Notwendigkeit der Beachtung des Beschleunigungsgebots in Haftsachen und gegebenenfalls weiterer sinnvoller Kriterien unterteilen lässt;

6. inwieweit jeweils unter Angaben zur Komplexität der Verfahren entsprechend der vorgenannten Kriterien, zur Verfahrensdauer, zu den Gründen für die Nichteinhaltung des Unmittelbarkeitsprinzips und zur Nutzung der Möglichkeit, Ersatzrichter und -schöffen benennen zu können in den letzten fünf Jahren Strafverfahren scheiterten, weil die Einhaltung des Unmittelbarkeitsprinzips mit Blick auf die beteiligten Richter und Schöffen nicht mehr zu gewährleisten war;
7. inwieweit das Verhalten von Strafverteidigern nach ihrer Ansicht zum Scheitern von Strafverfahren führt;
8. in welchem Ausmaß die erforderliche Rücksichtnahme auf die Familienplanung von Richtern und Schöffen zu Problemen bei der Gerichtsorganisation und der Organisation von Strafverfahren führt;
9. inwieweit sie bezüglich der aufgeworfenen Fragen Kenntnis über die Situation in anderen Bundesländern hat;
10. inwieweit sie auf die komplexer werdenden Strafverfahren mit Maßnahmen reagiert hat;
11. inwieweit diesen Maßnahmen Erfolg beschieden war;
12. welche weiteren Maßnahmen sie diesbezüglich in Angriff nehmen wird;
13. in welchem Stand der rechtspolitischen Diskussion sich Vorschläge zur Straffung des Strafprozesses wie beispielsweise die Einschränkung der Möglichkeiten von Strafverteidigern oder die Begrenzung der Zahl von Nebenklägervertretern befinden;
14. wie sie dabei die einzelnen Vorschläge bewertet.

20. 12. 2017

Weinmann, Dr. Rülke, Keck, Haußmann,  
Dr. Timm Kern, Dr. Schweickert FDP/DVP

#### Begründung

Die Situation der Strafverfolgung und des Strafprozesses in Baden-Württemberg soll beleuchtet werden.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 23. Januar 2018 nimmt das Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. in wie vielen Fällen seit der Stellungnahme auf den Antrag Drucksache 16/1134 aufgrund personeller Engpässe sich Verfahren in einer Weise verzögerten, die u. a. zur Freilassung von Personen, deren jeweils angelastete Straftaten benannt werden sollen, in Untersuchungshaft führten;*

Zu 1.:

Im Jahr 2017 erfolgten sechs Haftbefehlsaufhebungen durch die Strafsenate der Oberlandesgerichte im Rahmen der Haftprüfung nach §§ 121, 122, 126 a der Strafprozessordnung (StPO) wegen Verletzung des Beschleunigungsgebots in Haftsachen. Hiervon waren sechs Personen betroffen, von denen fünf im Anschluss freizulassen waren. Nach den Ausführungen in den jeweiligen Aufhebungsentscheidungen waren die festgestellten Verzögerungen in der Verfahrensführung nicht auf Engpässe in der gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Personalausstattung zurückzuführen.

*2. in welcher Weise jeweils die Strafverfahren gegen die vorgenannten freigelassenen Personen und die 20 Personen endeten, deren Haft- und Unterbringungsbeehle nach Angaben der Stellungnahme zum Antrag Drucksache 16/1134 wegen Verstoßes gegen das Beschleunigungsgebot in Haftsachen aufgehoben wurden;*

Zu 2.:

Die Strafverfahren gegen Personen, hinsichtlich derer im Zeitraum von 2012 bis heute eine Haftbefehlsaufhebung im Rahmen der Haftprüfung nach §§ 121, 122, 126 a StPO wegen Verletzung des Beschleunigungsgebots erfolgte, wurden wie folgt abgeschlossen:

Jahr der Haftbefehlsaufhebung	Sanktionen, die gegen die von einer Haftbefehlsaufhebung betroffenen Personen in der Folge verhängt wurden
2012	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anordnung der Unterbringung nach § 63 StGB mit Bewährung</li> </ul>
2013	<ul style="list-style-type: none"> <li>Freiheitsstrafe von 2 Jahren mit Bewährung</li> <li>Freiheitsstrafe von 7 Jahren und 6 Monaten und Anordnung der Unterbringung nach § 64 StGB</li> <li>Freiheitsstrafe von 5 Jahren und 6 Monaten und Anordnung der Unterbringung nach § 64 StGB</li> <li>Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten</li> <li>Freiheitsstrafe von 2 Jahren mit Bewährung</li> </ul> Gegen sieben weitere Personen ergingen bislang keine (erstinstanzlichen) Urteile
2014	<ul style="list-style-type: none"> <li>Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 3 Monaten</li> <li>Freiheitsstrafe von 3 Jahren</li> <li>Freiheitsstrafe von 8 Jahren</li> </ul>
2015	<ul style="list-style-type: none"> <li>Freispruch</li> <li>Gesamtfreiheitsstrafen von 1 Jahr und 8 Monaten und 6 Monaten</li> </ul> Gegen eine weitere Person erging bislang kein (erstinstanzliches) Urteil.
2016	Gegen eine Person erging bislang kein (erstinstanzliches) Urteil
2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 10 Monaten</li> <li>Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten</li> <li>Verwarnung nach dem Jugendgerichtsgesetz</li> </ul> Gegen drei weitere Personen ergingen bislang keine (erstinstanzlichen) Urteile

3. *inwieweit unter jeweiliger Angabe der Straftaten diese Personen in der Zeit bis zum Ende des jeweiligen Strafverfahrens, in dem Haft- und Unterbringungsbe-  
fehle erlassen und aufgehoben wurden, erneut straffällig wurden;*

Zu 3.:

Gegen Personen, die von einer Haftbefehlsaufhebung betroffen waren, wurden im Zeitraum zwischen der jeweiligen Aufhebungsentscheidung und dem Abschluss des Strafverfahrens folgende Ermittlungsverfahren geführt:

Jahr der Haftbefehlsaufhebung	Ermittlungsverfahren gegen die von einer Haftbefehlsaufhebung betroffenen Personen
2013	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ermittlungsverfahren wegen Unterschlagung</li> <li>• Ermittlungsverfahren wegen Sachbeschädigung</li> </ul>
2014	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ermittlungsverfahren wegen Besitzes von Betäubungsmitteln</li> <li>• Ermittlungsverfahren wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis</li> </ul>
2015	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ermittlungsverfahren wegen Leistungserschleichung</li> <li>• Ermittlungsverfahren wegen Hehlerei</li> <li>• Ermittlungsverfahren wegen Diebstahls</li> <li>• Ermittlungsverfahren wegen Diebstahls in einem besonders schweren Fall</li> <li>• Ermittlungsverfahren wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte</li> </ul>
2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ermittlungsverfahren wegen Diebstahls</li> <li>• Ermittlungsverfahren wegen Hausfriedensbruchs</li> <li>• Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das AufenthG</li> </ul>

4. *inwieweit seit der Stellungnahme auf den Antrag Drucksache 16/1134 sogenannte Hilfsstrafkammern gebildet wurden bzw. jeweils fortbestanden;*

Zu 4.:

Seit der Stellungnahme vom 23. Januar 2017 wurden an den Landgerichten Freiburg, Heidelberg (2), Mannheim und Waldshut-Tiengen Hilfsstrafkammern eingerichtet, die fortbestehen. Zwei der drei im Jahr 2017 am Landgericht Stuttgart eingerichteten Hilfsstrafkammern wurden zwischenzeitlich wieder aufgelöst.

5. *wie sich die Entwicklung der zeitlichen Länge der Strafverfahren der letzten fünf Jahre in Baden-Württemberg in Abhängigkeit der Zahl der Verfahrensbeteiligten und Rechtsbeistände, des Umfangs der Beweisaufnahme, der infrage kommenden Straftaten, der jeweiligen Instanz, der Notwendigkeit der Beachtung des Beschleunigungsgebots in Hafisachen und gegebenenfalls weiterer sinnvoller Kriterien unterteilen lässt;*

Zu 5.:

In den justiziellen Statistiken erfolgt keine gesonderte statistische Erfassung der Abhängigkeit der Länge von Strafverfahren zur Zahl der Verfahrensbeteiligten und Rechtsbeiständen, dem Umfang der Beweisaufnahme oder der infrage kommenden Straftaten. Gleiches gilt für etwaige Kennzahlen betreffend die Einhaltung des Unmittelbarkeitsprinzips und des Beschleunigungsgebots in Hafisachen. Die entsprechenden Daten könnten lediglich im Rahmen einer Einzelauswertung der relevanten Verfahrensakte erfolgen. Eine derartige händische Auswertung zur Beantwortung der Frage ist im Hinblick auf hierauf aufzuwendenden Zeit- und Personalaufwand nicht möglich.

Zur Verfahrensdauer, zur Anzahl der Hauptverhandlungstage je Verfahren sowie zur Zahl der Hafisachen liegen folgende statistische Daten für erstinstanzliche Strafverfahren an den Amts-, Land- und Oberlandesgerichten vor:

Durchschnittliche Dauer der Strafverfahren – Amtsgerichte (in Monaten)						
Jahr	Strafrichter	Schöffengericht	erweitertes Schöffengericht	Jugendrichter	Jugendschöffengericht	Summe
2012	2,94	4,64	2,32	2,28	2,97	2,85
2013	2,99	4,60	25,53	2,35	3,06	2,92
2014	3,12	4,84	-	2,27	3,10	3,00
2015	3,33	5,10	2,83	2,34	3,05	3,18
2016	3,39	5,00	3,07	2,49	3,43	3,29
2017 (I. bis III. Quartal)	3,40	4,83	0,77	2,51	3,33	3,28

Durchschnittliche Zahl der Hauptverhandlungstage pro Verfahren – Amtsgerichte (in Tagen)					
Jahr	Strafrichter	Schöffengericht	erweitertes Schöffengericht	Jugendrichter	Jugendschöffengericht
2012	1,1	1,2	2,5	1,1	1,2
2013	1,2	1,3	1,5	1,1	1,2
2014	1,2	1,4	-	1,1	1,2
2015	1,2	1,4	1,0	1,1	1,3
2016	1,2	1,3	3,0	1,1	1,3
2017 (I. bis III. Quartal)	1,2	1,3	-	1,1	1,3

Durchschnittliche Dauer der Strafverfahren – Landgerichte (in Monaten)					
Jahr	Große Strafkammer	Schwurgericht	Große Wirtschaftskammer	Große Jugendkammer	Summe
2012	5,77	5,13	18,48	4,96	6,31
2013	5,89	4,39	13,10	5,51	6,09
2014	6,52	5,05	12,52	6,92	6,71
2015	6,89	5,09	15,61	6,42	6,89
2016	6,13	5,27	16,63	6,06	6,48
2017 (I. bis III. Quartal)	5,66	4,80	20,44	6,23	6,27

Durchschnittliche Zahl der Hauptverhandlungstage pro Verfahren – Landgerichte (in Tagen)				
Jahr	Große Strafkammer	Schwurgericht	Große Wirtschaftskammer	Große Jugendkammer
2012	3,3	4,6	10,3	3,7
2013	3,1	4,6	8,3	4,0
2014	3,8	5,1	9,0	4,2
2015	4,0	4,4	11,1	4,4
2016	5,0	5,1	11,4	3,8
2017 (I. bis III. Quartal)	3,6	5,2	16,5	3,9

Verfahrenszahlen – Oberlandesgericht			
Jahr	Anzahl der Verfahren	Verfahrensdauer (in Monate)	durchschnittliche Anzahl der HV-Tage je Verfahren (in Tagen)
2012	2	21,60	49,5
2013	3	16,84	30,7
2014	2	12,67	19,0
2015	3	28,79	38,0
2016	4	10,25	28,3
2017 (I. bis III. Quartal)	4	10,26	27,0

Zahl der Strafverfahren, in deren Rahmen Untersuchungshaft vollstreckt wurde		
Jahr	Amtsgerichte	Landgerichte
2012	1.017	629
2013	1.093	610
2014	1.758	548
2015	1.696	530
2016	2.397	519
2017 (I. bis III. Quartal)	1.630	428

6. *inwieweit jeweils unter Angaben zur Komplexität der Verfahren entsprechend der vorgenannten Kriterien, zur Verfahrensdauer, zu den Gründen für die Nichteinhaltung des Unmittelbarkeitsprinzips und zur Nutzung der Möglichkeit, Ersatzrichter und -schöffen benennen zu können in den letzten fünf Jahren Strafverfahren scheiterten, weil die Einhaltung des Unmittelbarkeitsprinzips mit Blick auf die beteiligten Richter und Schöffen nicht mehr zu gewährleisten war;*

Zu 6.:

Statistische Daten zur Zahl der strafrechtlichen Hauptverhandlungen, die wegen des Ausscheidens bzw. der nicht nur vorübergehenden Verhinderung eines Mitgliedes des erkennenden Gerichts ausgesetzt werden mussten, liegen dem Ministerium der Justiz und für Europa nicht vor. Die Landgerichte haben mitgeteilt, dass in den vergangenen Jahren zwei Strafverfahren ausgesetzt und neu verhandelt werden mussten, weil dem Spruchkörper angehörende Richter aus familiären Gründen ausschieden. Hierdurch verzögerte sich der Abschluss der Verfahren um wenige Monate.

Es wurden lediglich vereinzelt Fälle bekannt, in denen Strafverfahren aufgrund eines altersbedingten Ausscheidens von Richtern oder Schöffen nicht zum Abschluss gebracht werden konnten. Durch vorausschauende Personalplanung und Besetzung der Spruchkörper mit Ersatzrichtern und -schöffen blieb eine Verzögerung von Strafverfahren auf wenige Einzelfälle beschränkt.

7. *inwieweit das Verhalten von Strafverteidigern nach ihrer Ansicht zum Scheitern von Strafverfahren führt;*

Zu 7.:

Die missbräuchliche Inanspruchnahme von strafprozessualen Rechten kann – insbesondere im Hinblick auf die damit einhergehenden Verzögerungen des Verfahrens – dazu führen, dass eine strafrechtliche Hauptverhandlung aussetzen und ggfs. neu anzusetzen ist. Zur Feststellung eines derartigen Zusammenhangs bedarf es einer Analyse im Einzelfall, zumal die Grenzen zwischen noch berechtigtem und rechtsmissbräuchlichem prozessualen Verhalten fließend sein können. Entsprechende Verfahren sind in der veröffentlichten Rechtsprechung und der rechtswissenschaftlichen Literatur dokumentiert.

8. *in welchem Ausmaß die erforderliche Rücksichtnahme auf die Familienplanung von Richtern und Schöffen zu Problemen bei der Gerichtsorganisation und der Organisation von Strafverfahren führt;*

Zu 8.:

Elternzeit und Teilzeit von Richterinnen und Richtern stellen die Gerichtsorganisation stets vor Herausforderungen, die weit überwiegend sehr gut bewältigt werden können. Nachweisbare Beeinträchtigungen bei der Gerichtsorganisation und der Organisation von Strafverfahren infolge von Elternzeit oder Teilzeit von Richtern und/oder Schöffen sind daher kaum aufgetreten.

Durch eine vorausschauende und verlässliche Personalplanung des Ministeriums der Justiz und für Europa, die in enger Absprache mit den Gerichten erfolgt, gelingt es den Gerichtspräsidien regelmäßig, familiäre Bedürfnisse der Richterinnen und Richter bei der Besetzung der Spruchkörper zu berücksichtigen, ohne dass die Terminierung und Verhandlung von Strafverfahren beeinträchtigt wird. Soweit möglich, wird auf die familiären Belange der Verfahrensbeteiligten auch durch eine entsprechende Gestaltung der Sitzungstage bzw. bereits im Rahmen der Terminierung Rechnung getragen. In Strafverfahren ist eine Koordinierung der Verhandlungstage mit den Verfahrensbeteiligten üblich.

*9. inwieweit sie bezüglich der aufgeworfenen Fragen Kenntnis über die Situation in anderen Bundesländern hat;*

Zu 9.:

Weitergehende Erkenntnisse zur Situation in den anderen Ländern, die über die sich aus der publizierten Rechtsprechung und Fachliteratur ergebenden Erkenntnisse hinausgehen, liegen dem Ministerium der Justiz und für Europa nicht vor.

*10. inwieweit sie auf die komplexer werdenden Strafverfahren mit Maßnahmen reagiert hat;*

*11. inwieweit diesen Maßnahmen Erfolg beschieden war;*

*12. welche weiteren Maßnahmen sie diesbezüglich in Angriff nehmen wird;*

Zu 10., 11. und 12.:

Die Landesregierung verfolgt in Umsetzung des Koalitionsvertrages eine personelle Ausstattung der Justiz im höheren Dienst nach Maßgabe des Personalbedarfsberechnungssystems PEBB§Y. Auf dieser Grundlage konnte im Rahmen des Staatshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 ein Zuwachs von 74 Stellen für Richter und Staatsanwälte erreicht werden. Der damit begonnene strukturelle Stellenzuwachs wurde im Staatshaushaltsplan für die Jahre 2018 und 2019 im Umfang von weiteren 67 Stellen für Richter und Staatsanwälte fortgesetzt. Durch diese erheblichen Personalzuwächse konnte insbesondere im Bereich der bei den Strafkammern der Landgerichte anhängigen Strafverfahren bereits eine erhebliche Verbesserung erzielt werden.

Die Gesetzgebungskompetenz hinsichtlich des Strafverfahrensrechts ist dem Bund zugewiesen. Gesetzgeberische Möglichkeiten der Landesregierung bestehen nicht. Im Rahmen des Gesetzgebungsvorhabens zum Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17. August 2017 wurden durch das Ministerium der Justiz und für Europa weiterreichende Änderungen des Beweisantrags- und Befangenheitsrechts vorgeschlagen, die jedoch im weiteren Verlauf vom Bundesgesetzgeber nicht aufgegriffen wurden.

*13. in welchem Stand der rechtspolitischen Diskussion sich Vorschläge zur Straf- führung des Strafprozesses wie beispielsweise die Einschränkung der Möglich- keiten von Strafverteidigern oder die Begrenzung der Zahl von Nebenkläger- vertretern befinden;*

*14. wie sie dabei die einzelnen Vorschläge bewertet.*

Zu 13. und 14.:

Mit dem Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Straf- verfahrens vom 17. August 2017 erfolgte eine Vielzahl gesetzlicher Änderungen der Regelungen der Strafprozessordnung. Diese Neuregelungen betreffen zum einen die Durchführung des Ermittlungsverfahrens und die Ermittlungsbefugnisse der Strafverfolgungsbehörden wie etwa die Vorschriften zur audiovisuellen Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen (§ 136 StPO), zur Durchführung der Quellen-Telekommunikationsüberwachung und der Online-Durchsuchung (§§ 100 a, 100 b StPO) oder zur Erscheinspflicht von Zeugen bei einer polizeilichen Vernehmung (§ 163 StPO). Zum anderen wurden Neuregelungen, die die Durchführung des gerichtlichen Zwischen- und Hauptverfahrens betreffen, eingefügt. Hier sind Änderungen im Befangenheits- und Beweisantragsrecht sowie die Einführung eines nichtöffentlichen Erörterungstermins zur Vorbereitung der Hauptverhandlung bei Umfangsverfahren (§ 213 StPO) und eines „Opening Statements“ der Verteidigung (§ 243 StPO) zu nennen.

Weitere Vorschläge zu gesetzlichen Neuregelungen, die teilweise bereits Gegenstand früherer Bundesratsinitiativen waren, teilweise im abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahren von den Ländern gefordert wurden, fanden in diesem Gesetz keine Berücksichtigung. Zudem befinden sich in der rechtspolitischen Diskussion weitere Vorschläge zu Änderungen der Strafprozessordnung, die etwa von der

„Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens“ oder von den in den Jahren 2016 und 2017 durchgeführten „Strafkammertagen“ eingebracht wurden.

Nach Auffassung des Ministeriums der Justiz und für Europa besteht im Bereich des Strafverfahrensrechts, insbesondere hinsichtlich der Regelungen zum gerichtlichen Hauptverfahren weiterhin gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Ein Schwerpunkt weiterer Reformüberlegungen muss die Verbesserung der gesetzlichen Handlungsmöglichkeiten zur Bewältigung von Umfangsverfahren sein. In den Blick zu nehmen sind hierbei vorrangig die Möglichkeiten weiterer Änderungen des Befangenheits- und des Beweisantragsrechts sowie der Einführung eines Vorabentscheidungsverfahrens bei Besetzungsrügen und einer Regelung zur Bündelung der Nebenklagevertretung in der Hauptverhandlung.

Diese Einschätzung wird von der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister geteilt, die auf ihrer Herbstkonferenz am 9. November 2017 einstimmig die Auffassung vertrat, dass die Bemühungen um eine effektivere und praxistauglichere Ausgestaltung des Strafverfahrens in der neuen Legislaturperiode fortgesetzt und insbesondere im Bereich des Hauptverfahrens weitere Maßnahmen geprüft werden müssen.

In Vertretung

Steinbacher

Ministerialdirektor